

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium
Rehabilitationswissenschaften

Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang
mit Lehramtsbezug

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 37/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/12. September 2011

Studienordnung für das Bachelorstudium Rehabilitationswissen- schaften mit Lehramtsbezug

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 13. April 2011 die folgende Studienordnung erlassen: *

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
§ 3	Fächerkombinationen
§ 4	Ziele des Studiums, Internationalität
§ 5	Lehr- und Lernformen
§ 6	Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
§ 7	Umfang des Studiums
§ 8	Inhalt des Studiums
§ 9	Weitere Regelungen
§ 10	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Rehabilitationswissenschaften als Kernfach

- Anlage 1.1: Modulbeschreibungen
- Anlage 1.2: Idealisierter Studienverlaufsplan
- Anlage 1.3: Idealisierter Studienverlaufsplan mit Auslandssemester
- Anlage 1.4: Hinweise zum Berufsfelderschließenden Praktikum
- Anlage 1.5: Programm für das Unterrichtspraktikum

Anlage 2: Rehabilitationswissenschaften als Zweitfach

- Anlage 2.1: Modulbeschreibungen Zweitfach
- Anlage 2.2: Idealisierter Studienverlaufsplan Zweitfach

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Bachelorstudiums im Fach Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit

- der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften
- der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)
- der Ordnung für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile
- der Ordnung für das Lehrangebot Deutsch als Zweitsprache

in der jeweils geltenden Fassung.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 04. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften wird als Kern- und Zweitfach mit Lehramtsbezug für einen Kombinationsstudiengang angeboten.

(2) Die möglichen Fächerkombinationen richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für die Lehrerbildung.

(3) Im Bachelorstudiengang mit dem Fach Rehabilitationswissenschaften ist die Kombination der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen Blinden- mit Sehbehindertenpädagogik ausgeschlossen.

§ 4 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium zielt auf

- die Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen in den Rehabilitationswissenschaften sowie in ausgewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen,
- den Erwerb von Grundlagen pädagogischen Handelns in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern,
- die Aneignung professioneller Kompetenzen zur kritischen Reflexion der eigenen Berufsrolle,
- die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Der erfolgreiche Studienabschluss in den Rehabilitationswissenschaften qualifiziert für unterstützende Maßnahmen in schulischen Handlungsfeldern wie etwa Unterrichtsassistenz oder schulische Integrationshilfe. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

§ 5 Lehr- und Lernformen

Das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften vermittelt Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. Lehr- und Lernformen sind insbesondere

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE), auch Proseminar, Hauptseminar, Vertiefungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Projektstudien (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Eine Exkursion kann die Lehrform eines Seminars ausnahmsweise ersetzen.

Colloquium (CO):

Colloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.

Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Ein Tutorium kann die Lehrform einer Übung ersetzen.

Schulpraktische Studien (SpSt):

Berufsfelderschließende Praktika (BPR) und Unterrichtspraktika (UP) ermöglichen den Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden.

§ 6 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 8 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fa-

kultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1.1 bzw. 2.1 bestimmt ist.

Sind in der Anlage 1.1 bzw. 2.1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt und bekannt gegeben. Die alternativen Arbeitsleistungen können z.B. die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Kurzpräsentationen, Impulsreferaten oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen sein. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1.1 bzw. 2.1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 7 Umfang des Studiums (Kernfach, Zweitfach, Berufswissenschaften)

Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen

- 80 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit
- 60 SP auf das Zweitfach und
- 40 SP auf die Berufswissenschaften.

§ 8 Inhalt des Studiums

(1) Im Bachelorstudium des Faches Rehabilitationswissenschaften sind neben den Grundlagen aus den Bereichen Allgemeine Rehabilitationspädagogik, Rehabilitationspsychologie, Rehabilitationssoziologie und Rehabilitationstechnik zwei der folgenden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen zu studieren:

- Audiopädagogik
- Blindenpädagogik
- Geistigbehindertenpädagogik
- Körperbehindertenpädagogik
- Lernbehindertenpädagogik
- Sehbehindertenpädagogik
- Sprachbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik
-

(2) Kernfach

Im Kernfach Rehabilitationswissenschaften sind folgende Module zu absolvieren:

Modul 1	Studieneingangsphase	5 SP
Modul 2	Soziologische Grundlagen	5 SP
Modul 3	Psychologische Grundlagen	5 SP
Modul 4	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	5 SP
Modul 5	Grundlagen der Fachrichtung 1	10 SP
Modul 6	Grundlagen der Fachrichtung 2	10 SP
Modul 7	Diagnostische Grundlagen	5 SP
Modul 8	Didaktische Grundlagen/BW I [8.1]*	3 SP
Modul 9	Vertiefung in den Rehabilitationswissenschaften	5 SP
Modul 10	Beratung und Kooperation	5 SP
Modul 11	Schulprakt. Studien/ BW II**	
Modul 12	Studium generale	10 SP
Modul 13	Studienabschlussphase***	12 SP

* Modul 8 kombiniert Studienanteile der Fachwissenschaft (3 SP) und der Fachdidaktik (7 SP). Die Fachdidaktik ist Bestandteil der berufswissenschaftlichen Studienanteile (vgl. § 8 [4]).

** Die Ausweisung der 10 SP für die Schulpraktischen Studien erfolgt in den Berufswissenschaften (BW II) [vgl. § 3 (4)]

***inkl. Bachelorarbeit (10 SP)

(3) Zweitfach

Wird Rehabilitationswissenschaften als Zweitfach gewählt, sind folgende Module zu absolvieren:

Modul 1	Studieneingangsphase	5 SP
Modul 2	Soziologische Grundlagen	5 SP
Modul 3	Psychologische Grundlagen	5 SP
Modul 4	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	5 SP
Modul 5	Grundlagen der Fachrichtung 1	10 SP
Modul 6	Grundlagen der Fachrichtung 2	10 SP
Modul 7	Diagnostische Grundlagen	5 SP
Modul 8	Didaktische Grundlagen/BW I [8.1]*	3 SP
Modul 9	Vertiefung in den Rehabilitationswissenschaften	7 SP
Modul 10	Beratung und Kooperation	5 SP

* Modul 8 kombiniert Studienanteile der Fachwissenschaft (3 SP) und der Fachdidaktik (7 SP). Die Fachdidaktik ist Bestandteil der berufswissenschaftlichen Studienanteile (vgl. § 8 [4]).

(4) Das Bachelorstudium umfasst zudem die folgenden Module im Umfang von insgesamt 40 SP:

- die berufswissenschaftlichen Module der Erziehungswissenschaften nach der Ordnung für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Anteile,
- das Modul „Deutsch als Zweitsprache“ nach der

Ordnung für das Lehrangebot „Deutsch als Zweitsprache“ und
 - die nachfolgend genannten Module der Fachdidaktik:

a) Kernfach Rehabilitationswissenschaften:
 Modul 8: Didaktische Grundlagen, Modulteil 8.2 [BW I] im Umfang von 7 SP
 Modul 11: Schulpraktische Studien [BW II] im Umfang von 10 SP

b) Zweitfach Rehabilitationswissenschaften:
 Modul 8: Didaktische Grundlagen, Modulteil 8.2 [BW I] im Umfang von 7 SP

(5) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 9 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 09. Oktober 2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2007*) bis zum Ende des Sommersemesters 2015 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2015 tritt die Studienordnung vom 09. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 09. Oktober 2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2007*) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Rehabilitationswissenschaften als Kernfach

Anlage 1.1: Modulbeschreibungen Kernfach Rehabilitationswissenschaften

Modul 1: Studieneingangsphase				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind informiert über die Gegenstandsbereiche der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen sowie deren Institutionen und Handlungsfelder, • sind sensibilisiert für den Umgang mit Heterogenität, • beherrschen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
1.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen (Ring-VL)
1.2	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Heterogenität
1.3	UE/TU	2	<u>25 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit	1 SP, Teilnahme	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Modulabschlussprüfung			keine		
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 2: Soziologische Grundlagen				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen Systeme der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung, • kennen rechtliche Grundlagen der Rehabilitation, • verfügen über Grundkenntnisse im Bereich der beruflichen Rehabilitation, • kennen Selbsthilfeorganisationen, • erhalten Einblicke in Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen, • sind in der Lage, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu verstehen und Stigmatisierungsprozesse zu erkennen. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
2.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die soziologischen Grundlagen der Rehabilitationspädagogik
2.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Vertiefung soziologischer Grundlagen der Rehabilitationspädagogik
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 3: Psychologische Grundlagen				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über lern- und entwicklungspsychologische Grundlagen in der gesamten Lebensspanne sowie ihre möglichen Störungen in den Bereichen der Wahrnehmung, des Denkens, des Lernens, der Sprache, des Gedächtnisses, der Motivation und des Sozialverhaltens, • kennen die häufigsten Störungsbilder und ihre psychosozialen und neuropsychologischen Entstehungsbedingungen in den genannten Entwicklungsbereichen. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
3.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Grundlagen von Entwicklung und Lernen in der Lebensspanne
3.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Vertiefung psychologischer Grundlagen
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 4: Grundlagen der Rehabilitationspädagogik				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Wissen in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, philosophische, ethische und historische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik, • sind informiert über ausgewählte Fragestellungen internationaler und interkultureller Rehabilitationspädagogik. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
4.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die Allgemeine Rehabilitationspädagogik
4.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Wissenschaftliche Grundlagen der Rehabilitationspädagogik
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Portfolio ¹ (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

¹ Das Portfolio umfasst eine Dokumentation der eigenständig erarbeiteten wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Rehabilitationspädagogik.

Modul 5: Grundlagen der Fachrichtung 1				Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der gewählten ersten rehabilitationspädagogischen Fachrichtung, • sind vertraut mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtung, • kennen die zentralen theoretischen Erklärungsmodelle, • verfügen über Kompetenzen in den fachrichtungsspezifischen Aspekten der diagnostischen Begutachtung, Interventionsplanung und sonderpädagogischen Förderung, • sind mit den aktuellen Themen der Fachrichtung in Forschung und Theoriebildung sowie den unge lösten Fragestellungen vertraut. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
5.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die Fachrichtung 1
5.2	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1
5.3	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Theoretische Grundlagen der Fachrichtung 1
5.4	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Aktuelle Fragestellungen der Fachrichtung 1
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 SP	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 6: Grundlagen der Fachrichtung 2				Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der gewählten zweiten rehabilitationspädagogischen Fachrichtung, • sind vertraut mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtung, • kennen die zentralen theoretischen Erklärungsmodelle, • verfügen über Kompetenzen in den fachrichtungsspezifischen Aspekten der diagnostischen Begutachtung, Interventionsplanung und sonderpädagogischen Förderung, • sind mit den aktuellen Themen der Fachrichtung in Forschung und Theoriebildung sowie den ungeklärten Fragestellungen vertraut. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
6.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die Fachrichtung 2
6.2	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2
6.3	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Theoretische Grundlagen der Fachrichtung 2
6.4	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Aktuelle Fragestellungen der Fachrichtung 2
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 SP	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 7: Diagnostische Grundlagen				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ol style="list-style-type: none"> 1. kennen die Prinzipien und theoretischen Grundlagen der Psychodiagnostik und der Förderdiagnostik, 2. können ausgewählte Verfahren und Methoden aus der Förder-, Leistungs- und Eignungsdiagnostik, anwenden, auswerten und interpretieren und in ihrer Bedeutung für die Praxis einschätzen 3. verfügen über grundlegende Kompetenzen der Gutachtenerstellung. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
7.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die pädagogisch-psychologische Diagnostik
7.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Förder-, Leistungs- und Eignungsdiagnostik
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 8/ BW I: Didaktische Grundlagen					Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ol style="list-style-type: none"> 4. kennen allgemeine und spezielle didaktische Theorien und Ansätze, 5. sind vertraut mit den Grundlagen des Schriftspracherwerbs und des mathematischen Denkens sowie didaktischer Konzepte zum Erstunterricht Lesen/Schreiben, 6. verfügen über didaktische Grundkenntnisse in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern, 7. beherrschen spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen, 8. verfügen über Kooperationskompetenzen zur gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher [Kooperation – Integration – Inklusion]. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
Modul 8.1: Didaktische Grundlagen / Fachwissenschaftlicher Teil					[Studienpunkte: 3]
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
8.1.1 / 8.1.2	VL x 2	2 x 2	<u>2 x 40 Stunden</u> 2 x 25 Stunden Präsenzzeit, 2 x 15 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	3 SP, Teilnahme	Anfangsunterricht (WP): Auswahl ¹ von 2 LV aus den Bereichen ² : a) Einführung Grundschulpädagogik b) Erstunterricht Deutsch c) Erstunterricht Mathe d) Erstunterricht Sachunterricht
<p>¹ Das Angebot aus dem Lernbereich Deutsch ist nicht wählbar, wenn Deutsch als Zweifach studiert wird. Das Angebot für den Lernbereich Mathematik ist nicht wählbar, wenn als Zweifach Mathematik studiert wird.</p> <p>² Wählbar aus den Angeboten der Grundschulpädagogik bzw. aus den Lernbereichen Deutsch, Mathematik und Sachunterricht der Grundschulpädagogik des Instituts für Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.</p>					

Modul 8.2 Didaktische Grundlagen/Fachdidaktischer Teil der Berufswissenschaften				[Studienpunkte: 7]	
8.2.1	SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	3 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Didaktische Grundlagen der Fachrichtung 1
8.2.2	SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	3 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Didaktische Grundlagen der Fachrichtung 2
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) oder schriftliche Arbeit (ca. 5 Seiten) oder multimediale Prüfung oder Projektarbeit
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 9: Vertiefung in den Rehabilitationswissenschaften				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<p>9. verfügen über vertiefende fachwissenschaftliche Kenntnisse ein einer der gewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen.</p> <p>Aus dem fachrichtungsspezifischen und fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtangebot sind mindestens zwei Veranstaltungen zu wählen, die der Vertiefung ausgewählter Themen einer der gewählten Fachrichtungen und/oder der Vertiefung übergreifender Fragestellungen dienen.</p>					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
9.1 bis 9.X	Alle LV-Formen	variabel	<u>125 Stunden</u> Präsenzzeit und Selbststudium im Gesamtumfang von 125 Stunden	5 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Freie Auswahl aus dem fachrichtungsspezifischen und fachrichtungsübergreifenden Lehrangebot des Instituts für Rehabilitationswissenschaften im Gesamtumfang von 5 SP
Modulabschlussprüfung			keine		
Dauer des Moduls			Studienbegleitend (4.-6. Semester)		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 10: Beratung und Kooperation				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der schulischen Beratung und Kooperation, • verfügen über Grundwissen zu den verschiedenen theoretischen Schulrichtungen und Handlungskonzepten von Beratung, • verfügen über vertiefende Kenntnisse zu spezifischen Fragestellungen mit Blick auf schulische Kooperations- und Beratungsprozesse und ihre Zusammenhänge mit der schulischen Integration. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
10.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Grundlagen der Beratung: Einführung in Theorien und Konzepte der Beratung
10.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Beratung, Kooperation und schulische Integration
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) oder Kurzreferat inkl. schriftlicher Ausarbeitung oder multimediale Prüfung oder Projektarbeit
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 11 / BW II: Schulpraktische Studien				Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie zur diagnosegeleiteten Erarbeitung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen und therapeutischer Interventionen. <p>Das Modul gliedert sich in drei Bereiche:</p> <p>a) Vorbereitung</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erarbeiten Inhalte eines Planungsmodells für einen schriftlichen Unterrichtsentwurf • erarbeiten Inhalte für eine Analyse des Unterrichtsversuches nach erteiltem Unterricht • führen praktische Übungen zur Umsetzung der erarbeiteten Inhalte im Unterricht durch <p>b) Schulpraktische Studien</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlernen professionelles Handeln durch die Arbeit in der Schule, • führen 30 Hospitations- und 12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit durch, • davon sind mindestens 6 Unterrichtsstunden vollständig selbstgeplant, • weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. <p>c) Nachbereitung</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstellen einen Praktikumsbericht, • können Unterricht beschreiben, analysieren und reflektieren. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
11.1	SE	1	<u>50 Stunden</u> 10 Stunden Präsenzzeit, 40 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Vorbereitung des Unterrichtspraktikums
11.2	PR	4	<u>100 Stunden</u> Hospitation und praktische Tätigkeiten gem. Anlage 1.5	4 SP, Teilnahme	Unterrichtspraktikum
11.3	SE	1	<u>50 Stunden</u> 10 Stunden Präsenzzeit, 40 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Nachbereitung des Unterrichtspraktikums
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 SP	Praktikumsbericht (ca. 10-15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 12: Studium generale²				Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Fachs und/oder innerhalb anderer Disziplinen weiterzubilden. Die Studierenden sollen idealerweise Themenstellungen anderer Fächer kennenlernen, um auf diese Weise die eigenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Gleichzeitig soll das Modul zu interdisziplinärer Zusammenarbeit befähigen. In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich Projektutorien und von den Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen, besucht werden. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
12.1 bis 12.X	Alle LV-Formen	variabel	<u>250 Stunden</u>	10 SP, Teilnahme	Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen
Modulabschlussprüfung			keine		
Dauer des Moduls			Studienbegleitend (1.-6. Semester)		
Beginn des Moduls			Studienbegleitend (1.-6. Semester)		

² Anrechnung von Gremientätigkeiten: Auf Antrag der/des Studierenden kann die Mitarbeit in Hochschulgremien in einem Umfang von maximal 2 SP auf das Modul Studium generale angerechnet werden. Der Antrag ist zusammen mit dem Gutachten eines Gremienmitglieds über Art und Umfang der anzuerkennenden Tätigkeiten beim Prüfungsausschuss einzureichen, der über die Anerkennung entscheidet.

Modul 13: Studienabschlussphase				Studienpunkte: 12 [davon 10 SP Bachelorarbeit]	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über einen vertiefenden Einblick zu ausgewählten Fragestellungen in einer der rehabilitationswissenschaftlichen Fachrichtung, • beherrschen die wissenschaftlichen Kompetenzen zur Erstellung einer Abschlussarbeit in einem gewählten Themenbereich der Rehabilitationswissenschaften. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss der Module 1, 4, 5 und 6					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
13.1	CO	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Colloquium zur B.A.-Abschlussarbeit und fachwissenschaftliche Vertiefung
Modulabschlussprüfung			<u>250 Stunden</u>	10 SP	Bachelorarbeit (ca. 45 Seiten)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Anlage 1.2: Idealisierter Studienverlaufsplan

**Rehabilitationswissenschaften als Kernfach
mit Bachelorarbeit und berufswissenschaftlichen Studienanteilen**

		1. Sem. (WS)	2. Sem. (SoSe)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SoSe)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SoSe)	
Modul 1	Studien- eingangs- phase	1.1 (2 SP) 1.2 (2 SP) 1.3 (1 SP)						
Modul 2	Soziologi- sche Grundlagen	2.1 (2 SP) 2.2 (2 SP) MAP (1 SP)						
Modul 3	Psychologi- sche Grundlagen	3.1 (2 SP) 3.2 (2 SP) MAP (1 SP)						
Modul 4	Grundlagen der Rehabi- litationspä- dagogik		4.1 (2 SP) 4.2 (2 SP) MAP (1 SP)					
Modul 5	Grundlagen der Fach- richtung 1		5.1 (2 SP) 5.2 (2 SP)	5.3 (2 SP) 5.4 (2 SP) MAP (2 SP)				
Modul 6	Grundlagen der Fach- richtung 2		6.1 (2 SP) 6.2 (2 SP)	6.3 (2 SP) 6.4 (2 SP) MAP (2 SP)				
Modul EWI II / Schul- praktische Studien	Berufsfel- derschlie- ßendes Praktikum (BPR)		Vorbe- reitung (3 SP)* BRP (3 SP)*	Nachbe- reitung (2 SP)* MAP (1 SP)*				
Modul 7	Diag- nostische Grundlagen				7.1 (2 SP) 7.2 (2 SP) MAP (1 SP)			
Modul 8 / BW I	Didaktische Grundlagen / BW I				8.1.1 (1,5 SP) 8.1.2 (1,5 SP)	8.2.1 (3 SP)* 8.2.2 (3 SP)* MAP (1 SP)*		
Modul 9	Vertiefung Rehabilita- tionswissen- schaften				9.1 – 9.X (5 SP)			
Modul 10	Beratung und Koopera- tion					10.1 (2 SP) 10.2 (2 SP) MAP (1 SP)		
Modul 11 / BW II	Schulprakt. Studien: Unter- richts- praktikum/ UP					11.1 (2 SP)* 11.2 UP (4 SP)*	11.3 (2 SP)* MAP (2 SP)*	
Modul 12	Studium generale	Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen an der Humboldt-Universität zu Berlin (10 SP)						
Modul 13	Studienab- schluss- phase						13.1 (2 SP) MAP (10 SP)	
ges: 80 SP [nur Kernfach]		15 (+10)	13	12	8	10	12	
*Diese SP sind den Berufswissenschaften zugeordnet.								
SP = Studienpunkte MAP = Modulabschlussprüfung								

Anlage 1.3: Idealisierter Studienverlaufsplan Auslandssemester

**Rehabilitationswissenschaften als Kernfach
inkl. Bachelorarbeit und berufswissenschaftlichen Studienanteilen**

Im Falle eines Auslandssemesters, dessen Durchführung für das fünfte Fachsemester empfohlen wird, weicht der idealisierte Studienverlaufsplan in folgenden Punkten ab:

- Das Modul 11: Schulpraktische Studien wird bereits im 3. und 4. Semester absolviert.
- 10 SP für das Studium generale (Modul 12) werden im 5. Semester konzentriert. Das ermöglicht den Studierenden einen großen Spielraum hinsichtlich der im Ausland zu wählenden Lehrveranstaltungen.
- Das Modul 9: Vertiefung Rehabilitationswissenschaften (5 SP) wird ebenfalls auf das 5. Semester konzentriert.
- Der rehabilitationspädagogische Teil des Moduls 8 (didaktische Grundlagen der FR) wird in das 3. Semester vorgezogen.
- Das Modul 10 (Beratung und Kooperation) wird in das 3. Semester verschoben.

		1. Sem. (WS)	2. Sem. (SoSe)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SoSe)	AUSLANDS- SEMESTER 5. Sem. (WS)	6. Sem. (SoSe)
Modul 1	Studien- eingangs- phase	1.1 (2 SP) 1.2 (2 SP) 1.3 (1 SP)					
Modul 2	Soziologi- sche Grundlagen	2.1 (2 SP) 2.2 (2 SP) MAP (1 SP)					
Modul 3	Psychologi- sche Grundlagen	3.1 (2 SP) 3.2 (2 SP) MAP (1 SP)					
Modul 4	Grundlagen der Rehabi- litationspä- dagogik		4.1 (2 SP) 4.2 (2 SP) MAP (1 SP)				
Modul 5	Grundlagen der Fach- richtung 1		5.1 (2 SP) 5.2 (2 SP)	5.3 (2 SP) 5.4 (2 SP) MAP (2 SP)			
Modul 6	Grundlagen der Fach- richtung 2		6.1 (2 SP) 6.2 (2 SP)	6.3 (2 SP) 6.4 (2 SP) MAP (2 SP)			
Modul EWI II / Schul- praktische Studien	Berufsfel- derschlie- ßendes Praktikum (BPR)		Vorbe- reitung (3 SP)* BRP (3 SP)*	Nachbe- reitung (2 SP)* MAP (1 SP)*			
Modul 7	Diagnosti- sche Grundlagen				7.1 (2 SP) 7.2 (2 SP) MAP (1 SP)		
Modul 8 / BW I	Didaktische Grundlagen / BW I			8.2.1 (3 SP)* 8.2.2 (3 SP)* MAP (1 SP)*	8.1.1 (1,5 SP) 8.1.2 (1,5 SP)		
Modul 9	Vertiefung Rehabilita- tionswis- senschaf- ten					9.1 – 9.X (5 SP)	
Modul 10	Beratung und Kooperati- on			10.1 (2 SP) 10.2 (2 SP) MAP (1 SP)			
Modul 11 / BW II	Schulprakt. Studien: Unter- richts- praktikum/ UP			11.1 (2 SP)* 11.2 UP (4 SP)*	11.3 (2 SP) MAP (2 SP)		
Modul 12	Studium generale					Freie Aus- wahl von Lehrveran- staltungen an der Hum- boldt- Universität zu Berlin (10 SP)	
Modul 13	Studienab- schluss- phase						13.1 (2 SP) MAP (10 SP)
ges: 80 SP [nur Kernfach]		15	13	17	8	15 SP im Ausland	12
*Diese SP sind den Berufswissenschaften zugeordnet. MAP = Modulabschlussprüfung SP = Studienpunkte							

Anlage 1.4: Hinweise zum Berufsfelderschließenden Praktikum

Das Berufsfelderschließende Praktikum (BPR) im Kernfach Rehabilitationswissenschaften wird vom Institut für Rehabilitationswissenschaften betreut und findet in einer der beiden gewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen (vgl. § 8) statt.

Modul und Praktikumsprogramm für das Berufsfelderschließende Praktikum sind in der Ordnung für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftliche Studienanteile in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug niedergelegt.

Anlage 1.5: Programm für das Unterrichtspraktikum³ im Fach Rehabilitationswissenschaften im Rahmen des Bachelorkombinationsstudiengangs mit Lehramtsbezug

1. Geltungsbereich

Das Praktikumsprogramm gilt für Studierende in Bachelorkombinationsstudiengängen mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Es regelt das Unterrichtspraktikum im Modul Schulpraktische Studien der Fachdidaktik des Kernfaches.

2. Ziel des Unterrichtspraktikums

Das Unterrichtspraktikum zielt auf die Aneignung professioneller Handlungskompetenzen in der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie damit verbundenen diagnostischen, beraterischen und therapeutischen Tätigkeiten.

3. Zeitraum

Das Modul beginnt i.d.R. im fünften Semester mit einer semesterbegleitenden Vorbereitungsveranstaltung. Nach Einweisung in die Schule können die Studierenden in Absprache mit ihrer Mentorin/ihrem Mentor semesterbegleitend im entsprechenden Fach hospitieren.

Bestandteil des Moduls ist das Unterrichtspraktikum in einer Fachrichtung des Kernfaches⁴, das i.d.R. von Februar bis März in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum zu absolvieren ist. Dem Unterrichtspraktikum schließt sich eine Nachbereitung an. Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

4. Anmeldung

Die Plätze für das Schulpraktikum werden vom Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zugewiesen. Die Vergabe basiert auf dem Antrag der Studentin/des Studenten, der i.d.R. im Mai an das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zu richten ist. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Die/der Studierende hat keinen Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag sowohl nach lehrorganisatorischen als auch kapazitären Gesichtspunkten. Bestehende Kontakte zwischen der betreuenden Lehrkraft und bestimmten Schulen werden dabei angemessen berücksichtigt.

5. Voraussetzung zum Praktikum

Das Modul Schulpraktische Studien im Fach Rehabilitationswissenschaften setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluss des Moduls Schulpraktische Studien der Erziehungswissenschaften voraus, in dem das Berufsfelderschließende Praktikum zu absolvieren ist, mindestens aber den Abschluss des vorgenannten Praktikums. Das Berufsfelderschließende Praktikum soll vor dem Unterrichtspraktikum absolviert worden sein.

Das Unterrichtspraktikum setzt voraus, dass die Vorbereitungsveranstaltung erfolgreich absolviert wurde. Die Leiterin/der Leiter dieser Veranstaltung bestätigt gegenüber dem Praktikumsbüro die erfolgreiche Teilnahme bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Vorbereitungsveranstaltung absolviert wird.

6. Anforderungen an das Praktikum

- 30 Hospitationsstunden
- 12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon
- Planung und Durchführung von mindestens 6 vollständigen Unterrichtsstunden
- Weitere 6 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtssteile ausgestaltet werden.

Eine Benotung der Unterrichtsversuche erfolgt nicht. Einem Unterrichtsversuch schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch an.

7. Betreuung

Die Praktikantin/der Praktikant wird durch eine/n Lehrende/n der Universität und eine Mentorin/einen Mentor der Schule betreut. Die/der betreuende Lehrende der Universität besucht die Praktikantin/den Praktikanten mindestens zweimal während des Praktikums, um ihre/seine Unterrichtsstunde zu beobachten. Sie/er nimmt Einsicht in die Vorbereitungsunterlagen und führt ein Auswertungs- und Beratungsgespräch, an dem nach Möglichkeit die Mentorin/der Mentor teilnimmt.

8. Nachweis

Die Mentorin/der Mentor oder die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums. Die Bestätigung ist vom Studierenden/von der Studierenden im Prüfungsbüro des jeweiligen Faches einzureichen.

³ Das Praktikumsprogramm orientiert sich an der „Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 23. November 2006“ sowie den daraus folgenden „Regelungen der Humboldt-Universität zur Durchführung schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen“, die am 26. Juni 2007 vom Akademischen Senat beschlossen wurden.

⁴ In der Regel diejenige rehabilitationspädagogische Fachrichtung, in der nicht das Berufsfelderschließende Praktikum absolviert wurde.

Anlage 2: Rehabilitationswissenschaften als Zweitfach

Anlage 2.1: Modulbeschreibungen Zweitfach Rehabilitationswissenschaften

Modul 1: Studieneingangsphase				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind informiert über die Gegenstandsbereiche der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen sowie deren Institutionen und Handlungsfelder, • sind sensibilisiert für den Umgang mit Heterogenität, • beherrschen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
1.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen (Ring-VL)
1.2	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Heterogenität
1.3	UE/TU	2	<u>25 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit	1 SP, Teilnahme	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Modulabschlussprüfung			keine		
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 2: Soziologische Grundlagen				Studienpunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Systeme der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung, • kennen rechtliche Grundlagen der Rehabilitation, • verfügen über Grundkenntnisse im Bereich der beruflichen Rehabilitation, • kennen Selbsthilfeorganisationen, • erhalten Einblicke in Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen, • sind in der Lage, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu verstehen und Stigmatisierungsprozesse zu erkennen. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
2.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die soziologischen Grundlagen der Rehabilitationspädagogik
2.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Vertiefung soziologischer Grundlagen der Rehabilitationspädagogik
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 3: Psychologische Grundlagen				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<p>10. haben einen Überblick über lern- und entwicklungspsychologische Grundlagen in der gesamten Lebensspanne sowie ihre möglichen Störungen in den Bereichen der Wahrnehmung, des Denkens, des Lernens, der Sprache, des Gedächtnisses, der Motivation und des Sozialverhaltens,</p> <p>11. kennen die häufigsten Störungsbilder und ihre psychosozialen und neuropsychologischen Entstehungsbedingungen in den genannten Entwicklungsbereichen.</p>					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
3.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Grundlagen von Entwicklung und Lernen in der Lebensspanne
3.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Vertiefung psychologischer Grundlagen
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 4: Grundlagen der Rehabilitationspädagogik				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Wissen in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, philosophische, ethische und historische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik, • sind informiert über ausgewählte Fragestellungen internationaler und interkultureller Rehabilitationspädagogik. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
4.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die Allgemeine Rehabilitationspädagogik
4.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Wissenschaftliche Grundlagen der Rehabilitationspädagogik
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Portfolio ⁵ (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

⁵ Das Portfolio umfasst eine Dokumentation der eigenständig erarbeiteten wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Rehabilitationspädagogik.

Modul 5: Grundlagen der Fachrichtung 1				Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der gewählten ersten rehabilitationspädagogischen Fachrichtung, • sind vertraut mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtung, • kennen die zentralen theoretischen Erklärungsmodelle, • verfügen über Kompetenzen in den fachrichtungsspezifischen Aspekten der diagnostischen Begutachtung, Interventionsplanung und sonderpädagogischen Förderung, • sind mit den aktuellen Themen der Fachrichtung in Forschung und Theoriebildung sowie den ungelösten Fragestellungen vertraut. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
5.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die Fachrichtung 1
5.2	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1
5.3	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Theoretische Grundlagen der Fachrichtung 1
5.4	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Aktuelle Fragestellungen der Fachrichtung 1
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 SP	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 6: Grundlagen der Fachrichtung 2				Studienpunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse der gewählten zweiten rehabilitationspädagogischen Fachrichtung, • sind vertraut mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtung, • kennen die zentralen theoretischen Erklärungsmodelle, • verfügen über Kompetenzen in den fachrichtungsspezifischen Aspekten der diagnostischen Begutachtung, Interventionsplanung und sonderpädagogischen Förderung, • sind mit den aktuellen Themen der Fachrichtung in Forschung und Theoriebildung sowie den ungeklärten Fragestellungen vertraut. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
6.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die Fachrichtung 2
6.2	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2
6.3	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Theoretische Grundlagen der Fachrichtung 2
6.4	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Aktuelle Fragestellungen der Fachrichtung 2
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 SP	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 7: Diagnostische Grundlagen				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
12. kennen die Prinzipien und theoretischen Grundlagen der Psychodiagnostik und der Förderdiagnostik, 13. können ausgewählte Verfahren und Methoden aus der Förder-, Leistungs- und Eignungsdiagnostik, anwenden, auswerten und interpretieren und in ihrer Bedeutung für die Praxis einschätzen, 14. verfügen über grundlegende Kompetenzen der Gutachtenerstellung.					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
7.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Einführung in die pädagogisch-psychologische Diagnostik
7.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Förder-, Leistungs- und Eignungsdiagnostik
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 8/ BW I: Didaktische Grundlagen					Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen allgemeine und spezielle didaktische Theorien und Ansätze, • sind vertraut mit den Grundlagen des Schriftspracherwerbs und des mathematischen Denkens sowie didaktischer Konzepte zum Erstunterricht Lesen/Schreiben, • verfügen über didaktische Grundkenntnisse in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern, • beherrschen spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen, • verfügen über Kooperationskompetenzen zur gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher [Kooperation – Integration – Inklusion]. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
Modul 8.1: Didaktische Grundlagen / Fachwissenschaftlicher Teil					[Studienpunkte: 3]
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
8.1.1 / 8.1.2	VL x 2	2 x 2	<u>2 x 40 Stunden</u> 2 x 25 Stunden Präsenzzeit, 2 x 15 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	3 SP, Teilnahme	Anfangsunterricht (WP): Auswahl ¹ von 2 LV aus den Bereichen ² : <ul style="list-style-type: none"> e) Einführung Grundschulpädagogik f) Erstunterricht Deutsch g) Erstunterricht Mathe h) Erstunterricht Sachunterricht
¹ Das Angebot aus dem Lernbereich Deutsch ist nicht wählbar, wenn Deutsch als Zweifach studiert wird. Das Angebot für den Lernbereich Mathematik ist nicht wählbar, wenn als Zweifach Mathematik studiert wird. ² Wählbar aus den Angeboten der Grundschulpädagogik bzw. aus den Lernbereichen Deutsch, Mathematik und Sachunterricht der Grundschulpädagogik des Instituts für Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.					

Modul 8.2 Didaktische Grundlagen / Fachdidaktischer Teil der Berufswissenschaften				[Studienpunkte: 7]	
8.2.1	SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	3 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Didaktische Grundlagen der Fachrichtung 1
8.2.2	SE	2	<u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	3 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Didaktische Grundlagen der Fachrichtung 2
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) oder schriftliche Arbeit (ca. 5 Seiten) oder multimediale Prüfung oder Projektarbeit
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 9: Vertiefung in den Rehabilitationswissenschaften				Studienpunkte: 7	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefende fachwissenschaftliche Kenntnisse in einer der gewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen. <p>Aus dem fachrichtungsspezifischen und fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtangebot des Instituts für Rehabilitationswissenschaften sind mindestens zwei Veranstaltungen zu wählen, die der Vertiefung ausgewählter Themen einer der gewählten Fachrichtungen und/oder der Vertiefung übergreifender Fragestellungen dienen.</p>					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
9.1 bis 9.X	Alle LV-Formen	variabel	<u>175 Stunden</u> Präsenzzeit und Selbststudium im Gesamtumfang von 175 Stunden	7 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Freie Auswahl aus dem fachrichtungsspezifischen und fachrichtungsübergreifenden Lehrangebot des Instituts für Rehabilitationswissenschaften im Gesamtumfang von 7 SP
Modulabschlussprüfung			keine		
Dauer des Moduls			Studienbegleitend (4.-6. Semester)		
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul 10: Beratung und Kooperation				Studienpunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der schulischen Beratung und Kooperation, • verfügen über Grundwissen zu den verschiedenen theoretischen Schulrichtungen und Handlungskonzepten von Beratung, • verfügen über vertiefende Kenntnisse zu spezifische Fragestellungen mit Blick auf schulische Kooperations- und Beratungsprozesse und ihre Zusammenhänge mit der schulischen Integration. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nummer	Lehr- und Lernform	Präsenz SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen
10.1	VL	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Grundlagen der Beratung: Einführung in Theorien und Konzepte der Beratung
10.2	SE	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6	2 SP, Teilnahme [ggf. Arbeitsleistung gemäß § 6 Abs. 3]	Beratung, Kooperation und schulische Integration
Modulabschlussprüfung			<u>25 Stunden</u>	1 SP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) oder Kurzreferat inkl. schriftlicher Ausarbeitung oder multimediale Prüfung oder Projektarbeit
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Anlage 2.2: Idealisierter Studienverlaufsplan

Rehabilitationswissenschaften als Zweitfach mit berufswissenschaftlichen Studienanteilen

		1. Sem. (WS)	2. Sem. (SoSe)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SoSe)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SoSe)
Modul 1	Studien- eingangs- phase	1.1 (2 SP) 1.2 (2 SP) 1.3 (1 SP)					
Modul 2	Soziologi- sche Grundlagen	2.1 (2 SP) 2.2 (2 SP) MAP (1 SP)					
Modul 3	Psychologi- sche Grundlagen	3.1 (2 SP) 3.2 (2 SP) MAP (1 SP)					
Modul 4	Grundlagen der Rehabi- litationspä- dagogik		4.1 (2 SP) 4.2 (2 SP) MAP (1 SP)				
Modul 5	Grundlagen der Fach- richtung 1		5.1 (2 SP) 5.2 (2 SP)	5.3 (2 SP) 5.4 (2 SP) MAP (2 SP)			
Modul 6	Grundlagen der Fach- richtung 2		6.1 (2 SP) 6.2 (2 SP)	6.3 (2 SP) 6.4 (2 SP) MAP (2 SP)			
Modul EWI II / Schul- praktische Studien	Berufsfel- derschlie- ßendes Praktikum (BPR)		Vorbe- reitung (3 SP)* BRP (3 SP)*	Nachbe- reitung (2 SP)* MAP (1SP)*			
Modul 7	Diagnosti- sche Grundlagen				7.1 (2 SP) 7.2 (2 SP) MAP (1 SP)		
Modul 8 / BW I	Didaktische Grundlagen / BW I				8.1.1 (1,5 SP) 8.1.2 (1,5 SP)	8.2.1 (3 SP)* 8.2.2 (3 SP)* MAP (1 SP)*	
Modul 9	Vertiefung Rehabilita- tionswissen- schaften				9.1 – 9.X (7 SP)		
Modul 10	Beratung und Koopera- tion					10.1 (2 SP) 10.2 (2 SP) MAP (1 SP)	
ges: 60 SP [nur Zweitfach]		15	13	12	8	5	7

* Diese SP sind den Berufswissenschaften zugeordnet.

MAP = Modulabschlussprüfung
SP = Studienpunkte

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Rehabilitationswissen- schaften mit Lehramtsbezug

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 13. April 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen:*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
§ 4	Prüferinnen und Prüfer
§ 5	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 6	Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
§ 7	Modulabschlussprüfungen
§ 8	Bachelorarbeit
§ 9	Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
§ 10	Weitere Regelungen
§ 11	In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften
Anlage 2: Prüfungsleistungen im Zweitfach Rehabilitationswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit

- der Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Rehabilitationswissenschaften,
- der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP),
- der Ordnung für das Lehrangebot der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie
- der Ordnung für das Lehrangebot Deutsch als Zweitsprache in Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiums im Fach Rehabilitationswissenschaften ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig.

Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer/einem Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Hochschullehrer/innen inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungs-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 04. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

ausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Im Bachelorstudium sind 180 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Fach Rehabilitationswissenschaften zu erbringenden Studienleistungen werden in § 8 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der ASSP Prüferinnen und Prüfer.

(2) Bachelorarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmel-

dung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Bachelorstudium immatrikuliert bzw. registriert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert bzw. registriert war,
- die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihrer oder seiner Studienfächer nach Anstrich 1 benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung desselben Studienganges bzw. Studienfaches nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin im Kernfach Rehabilitationswissenschaften immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Bachelorarbeit immatrikuliert war,
- die Module 1, 4, 5 und 6 des Kernfachs Rehabilitationswissenschaften (vgl. Anlagen zur Studienordnung) erfolgreich absolviert hat,
- eine Bachelorarbeit im Fach Rehabilitationswissenschaften oder Sonderpädagogik bzw. in engverwandten rehabilitations- und sonderpädagogischen Studiengängen nicht bereits an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern und Schülerinnen und Schülern im Frühstudium richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie le-

diglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Bachelorarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden.

Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht und diesen Wunsch dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zur Prüfung mitgeteilt hat.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches auf eine Tätigkeit oder einen Beruf anwenden, Probleme eigenständig argumentativ bearbeiten, die dafür relevanten Informationen recherchieren, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches selbstständig bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema des Faches selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Bachelorarbeit soll einen Textumfang von 45 Seiten nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt acht Wochen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Bachelorarbeit ist in zwei gedruckten und dauerhaft gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form⁶ im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnoten und der Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Bachelorabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen des Kernfachs, des Zweitfachs sowie der Berufswissenschaften gemäß den dafür geltenden Prüfungsordnungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß den Studienordnungen erbracht und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Gesamtnote für das Kernfach Rehabilitationswissenschaften wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Kernfachs sowie der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Bachelorarbeit ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Die Gesamtnote für das Zweitfach Rehabilitationswissenschaften wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Zweitfachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(4) Die Gesamtnote für die Berufswissenschaften wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen der berufswissenschaftlichen Module der Erziehungswissenschaften, des Moduls „Deutsch als Zweitsprache“ und der Module der Fachdidaktik, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet. Für die Bildung der Ge-

samtnote für die Berufswissenschaften ist der Prüfungsausschuss des Kernfachs zuständig.

(5) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnoten nach Abs. 2 bis 4 nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(6) Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird aus den Gesamtnoten des Kernfachs, des Zweitfachs und der Berufswissenschaften, gewichtet nach den gemäß § 7 der Studienordnung dafür ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet. Die Bildung der Abschlussnote und die Ausstellung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements obliegt dem Prüfungsausschuss des Kernfaches.

(7) Wer das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

(8) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass das Studienfach nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass das Studienfach nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.“

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

⁶ Das elektronische Exemplar ist als pdf-Datei auf einem nicht-wiederbeschreibbaren Datenträger (z.B. CD oder DVD) einzureichen, wobei die Funktionen „Suchen“ und „Textauswahl“ / „Copy & Paste“ aktiviert sein müssen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 09. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2007) bis zum Ende des Sommersemesters 2015 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2015 tritt die Prüfungsordnung vom 09. Oktober 2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 09. Oktober 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 73/2007) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Prüfungsleistungen im Kernfach Rehabilitationswissenschaften und berufswissenschaftliche Studienanteile

		Form der Modulabschlussprüfung	Studienpunkte des Moduls
Modul 1	Studieneingangsphase	– keine –	5 SP
Modul 2	Soziologische Grundlagen	Klausur (60 Min.)	5 SP
Modul 3	Psychologische Grundlagen	Klausur (60 Min.)	5 SP
Modul 4	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	Portfolio (ca. 15 Seiten)	5 SP
Modul 5	Grundlagen der Fachrichtung 1	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Klausur (120 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Min.)	10 SP
Modul 6	Grundlagen der Fachrichtung 2	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Klausur (120 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Min.)	10 SP
Modul 7	Diagnostische Grundlagen	Klausur (60 Min.)	5 SP
Modul 8	BW I: Didaktische Grundlagen, Modulteil 8.2: Fachdidaktischer Teil der Berufswissenschaften	Klausur (60 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> schriftliche Arbeit (ca. 5 Seiten) <u>oder</u> multimediale Prüfung <u>oder</u> Projektarbeit	10 SP
Modul 9	Vertiefung in den Rehabilitationswissenschaften	– keine –	5 SP
Modul 10	Beratung und Kooperation	Klausur (60 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> Kurzreferat inkl. schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> multimediale Prüfung <u>oder</u> Projektarbeit	5 SP
Modul 11 / BW II	Schulpraktische Studien	Praktikumsbericht (ca. 15-20 Seiten)	10 SP
Modul 12	Studium generale	– keine –	10 SP
Modul 13	Studienabschlussphase	Bachelorarbeit	12 SP

Anlage 2: Prüfungsleistungen im Zweitfach Rehabilitationswissenschaften und einem berufswissenschaftlichen Studienanteil

		Form der Modulabschlussprüfung	Studienpunkte des Moduls
Modul 1	Studieneingangsphase	– keine –	5 SP
Modul 2	Soziologische Grundlagen	Klausur (60 Min.)	5 SP
Modul 3	Psychologische Grundlagen	Klausur (60 Min.)	5 SP
Modul 4	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik	Portfolio (ca. 15 Seiten)	5 SP
Modul 5	Grundlagen der Fachrichtung 1	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Klausur (120 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Min.)	10 SP
Modul 6	Grundlagen der Fachrichtung 2	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Klausur (120 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Min.)	10 SP
Modul 7	Diagnostische Grundlagen	Klausur (60 Min.)	5 SP
Modul 8	BW I: Didaktische Grundlagen, Modulteil 8.2: Fachdidaktischer Teil der Berufswissenschaften	Klausur (60 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> schriftliche Arbeit (ca. 5 Seiten) <u>oder</u> multimediale Prüfung <u>oder</u> Projektarbeit	10 SP
Modul 9	Vertiefung in den Rehabilitationswissenschaften	– keine –	7 SP
Modul 10	Beratung und Kooperation	Klausur (60 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> Kurzreferat inkl. schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> multimediale Prüfung <u>oder</u> Projektarbeit	5 SP